



# Gemeindeversammlung



Systembilder aus Google

Mittwoch, 17. Juni 2020  
20.00 Uhr, Aula Letten

## **Einladung**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am

**Mittwoch, 17. Juni 2020, um 20.00 Uhr  
in der Aula Letten, Schulanlage Letten ein.**

An der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

### **Traktanden**

- 1 Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bäretswil  
Referent: Gemeindepräsident Teodoro Megliola, Ressortleiter Finanzen  
Seiten 2 - 4
  
- 2 Genehmigung der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und der Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO)  
Referent: Gemeindepräsident Teodoro Megliola, Ressortleiter Finanzen  
Seiten 5 - 18
  
- 3 Weiterführung der Klassenassistenz an der Schule Bäretswil mit Beginn des Schuljahres 2020/21 sowie Genehmigung eines entsprechenden jährlich wiederkehrenden Kredits von Fr. 90'000.00  
Referent: Ressortleiter Bildung Theo Meier  
Seiten 19 - 21

#### **Aktenauflage**

Die Akten zu den Traktanden können ab Mittwoch, 3. Juni 2020, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in der Abteilung Präsidiales, 2. OG, eingesehen werden.

**Traktandum 1**

Finanzen

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 8. April 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bäretswil wird genehmigt.

Referent: Gemeindepräsident Teodoro Megliola, Ressortleiter Finanzen

**Ausgangslage**

Die Jahresrechnung, Investitionsrechnung und Sonderrechnungen 2019 der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil wurden vom Finanzausschuss geprüft und vom Gemeinderat am 11. März 2020 zuhanden der Revisionsgesellschaft provisorisch verabschiedet. Die Jahresabschlussrevision fand am 23./24. März 2020 statt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 8. April 2020 die definitive Jahresrechnung 2019 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2020 verabschiedet.

**Ergebnis Jahresrechnung 2019**

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'271'825.84. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der spezialfinanzierten Funktionen beträgt der Ertragsüberschuss Fr. 3'691'379.60. Das Ergebnis der steuerfinanzierten Funktionen fällt Fr. 2'645'825.84 besser aus als budgetiert, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 626'000.00 gerechnet hat. Im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich das operative Jahresergebnis um 1.72 Mio. Franken. Die deutliche Verbesserung des Ergebnisses zum Budget ist im Wesentlichen auf höhere Einnahmen aus Grundstückgewinn-, Einkommens- und Vermögenssteuern und auf die buchhalterisch korrekte Verbuchungsmethodik des Ressourcenausgleichs nach dem Kantonsratsentscheid vom 18. März 2019 zurückzuführen. Die übrigen Aufwendungen und Erträge fielen um Fr. 693'199.00 (+ 3.7 %) höher aus als geplant.

## Veränderungen zum Budget

Bezeichnung	Budget Fr.	Ist Fr.	Abweichung Fr.	Saldo Fr.
Ergebnis gemäss Budget				626'000
<b>Ausserperiodischer Aufwand/Ertrag</b>				
Keine			0	
<b>Steuern und Finanzen</b>				
Steuern aus Einkommen und Vermögen	12'110'000	13'471'533	1'361'533	
Grundstückgewinn- und Hundesteuern	1'066'000	1'694'099	628'099	
Finanzausgleich	7'036'700	8'261'193	1'224'493	
Buchgewinne und -verluste	-40'000	0	40'000	
Abschreibungen im Steuerhaushalt	-838'600	-753'700	84'900	3'965'025

Bezeichnung	Budget Fr.	Ist Fr.	Abweichung Fr.	Saldo Fr.
<b>Beiträge an/für Private (netto)</b>				
Ergänzungsleistungen zur IV und AHV	-749'200	-917'142	-167'942	
Wirtschaftliche Hilfe	-798'700	-777'523	21'177	
Alimentenbevorschussungen	-50'000	-50'985	-985	
Pflegefinanzierungsbeiträge	-1'570'900	1'595'769	-24'869	
Externe Sonderschulung	-991'100	-986'868	4'232	
<b>TOTAL Beiträge an/für Private</b>	<b>-4'159'900</b>	<b>-4'328'287</b>	<b>-168'387</b>	<b>3'796'638</b>
<b>Veränderung sonstige Tätigkeiten</b>	<b>-14'548'200</b>	<b>-15'073'012</b>	<b>-524'812</b>	<b>3'271'826</b>
<b>Ergebnis Ist</b>				<b>3'271'826</b>

Die Mehraufwendungen für Ergänzungsleistungen sind zur Hauptsache auf Nachzahlungen von Neuanmeldungen von AHV-Rentner/innen, insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen, zurückzuführen. Die Nettoaufwendungen für sonstige Tätigkeiten haben sich um 3.6 % im Vergleich zum Budget erhöht, welche im Wesentlichen durch zusätzliche Besoldungsaufwendungen inkl. kantonale Lehrer/inbesoldungen von Fr. 376'000.00 (Mehrzeiten und Personalfuktuation) sowie geringe Stellenerhöhung im Bereich der Bildung verursacht wurden. Eine detaillierte Beschreibung der Abweichungen zum Budget ist auf Seite 54 und ff. der Jahresrechnung 2019 zu finden, wobei zu bemerken ist, dass viele Abweichungen auch auf Kontoverschiebungen infolge Umstellung von HRM1 zu HRM2 zurückzuführen sind.

Dank der positiven Entwicklung bei den Einkommens- und Vermögenssteuern steigt die Steuerkraft pro Einwohner/in von Fr. 2'253.00 auf Fr. 2'512.00 an. Die Verbesserung von Fr. 259.00 pro Einwohner/in wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem verringerten Ressourcenausgleich in 2021 führen, da nicht zu erwarten ist, dass sich das kantonale Steuerkraftmittel vergleichbar erhöht.

Die Investitionsrechnung schliesst bei Bruttoinvestitionen von Fr. 3'129'708.80 und Einnahmen von Fr. 1'421'912.60 mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'707'793.20 und damit Fr. 1'506'203.80 geringer ab als geplant. Die geringeren Nettoinvestitionen als gemäss Hochrechnung erwartet wurde, sind in erster Linie auf höhere Anschlussgebühren von Fr. 319'530.00 zurückzuführen. Die wichtigen Veränderungen sind auf Seite 400 und 401 der Jahresrechnung 2019 beschrieben.

Die flüssigen Mittel haben sich um 1.507 Mio. Franken auf 6.879 Mio. Franken erhöht. Das Nettovermögen pro Einwohner/in hat sich um Fr. 528.00 (Vorjahr Fr. 348.00) auf Fr. 1'878.00 pro Einwohner/in erhöht.

### Interne Zinsen

Gemäss RRB Nr. 141/2011 ist ab Jahresrechnung 2011 die Gemeindevorsteherschaft zuständig für die Festlegung einer marktüblichen Verzinsung der Guthaben und Schulden gegenüber Sonderrechnungen, Spezialfinanzierungen sowie den Liegenschaften des Finanzvermögens. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2011 hat der Gemeinderat den Durchschnittswert

des per 1. Januar vorhandenen, langfristigen Fremdkapitals als marktübliche Verzinsung für Schulden und Guthaben gegenüber Sonderrechnungen, Spezialfinanzierungen und den Liegenschaften des Finanzvermögens festgelegt. Der durchschnittliche Zinssatz für das im Jahr 2019 verzinsbare Kapital beträgt 0.4137 % (Vorjahr 0.4100 %).

### **Prüfergebnisse der Revisionsgesellschaft**

Die Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG hat die Jahresrechnung mittels Zwischenrevision (Sachbereichsprüfung) vom 28./29. Oktober 2019 und Schlussrevision vom 23./24. März 2020 geprüft. Der Revisionsbericht liegt mit Datum vom 16. April 2020 vor. Die Revisionsgesellschaft bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt deshalb, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen. Die von der Revisionsgesellschaft im Rahmen der Prüfung festgestellten Ergebnisse der Kategorie I sehr wichtig und II wichtig sind im Aktionsplan aus Revisionen aufgenommen. Für die Erledigung der notwendigen Massnahmen ist der Leiter Finanzen verantwortlich, die Überwachung erfolgt durch den Finanzausschuss.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil vom 14. April 2020**

Die RPK hält Folgendes fest:

#### **1. Jahresrechnung 2019**

Die Jahresrechnung 2019 weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr.	27'033'069.21
	Gesamtertrag	Fr.	<u>30'304'895.05</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	<u>3'271'825.84</u>
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	3'129'708.80
	Einnahmen	Fr.	<u>1'421'912.60</u>
	Nettoinvestition	Fr.	1'707'796.20
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Einnahmeüberschuss	Fr.	0.00
• Bilanz:	Bilanzsumme	Fr.	39'964'941.64

#### **2. Finanzpolitische Prüfung**

Im Bildungsbereich sind die Differenzen zum Budget sehr gering. Von den geplanten Investitionen wurden nur rund 50 % getätigt. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt im Übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass.

#### **3. Finanztechnische Prüfung**

Der Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung lag im Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

#### **4. Antrag**

Mit Beschluss vom 14. April 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Bäretswil zu genehmigen.

## Traktandum 2

Präsidiales

Genehmigung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden und der Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO)

---

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 11. März 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden und der Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO, Entschädigungsverordnung) wird genehmigt,
2. Die Inkraftsetzung erfolgt mit Wirkung ab 1. Juli 2020.

Referent: Gemeindepräsident Teodoro Megliola

### Ausgangslage

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt der Gemeinde Bäretswil (EVO, Entschädigungsverordnung) wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. März 2002 erlassen. Seither wurde die EVO mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 14. Juni 2006 und vom 16. Juni 2010 teilrevidiert.

Die Behördenansätze unterliegen der Teuerung, welche automatisch auf die einzelnen Ansätze aufgerechnet wurde. Seit der letzten Revision sowie aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und der neuen Gemeindeordnung der politischen Gemeinde mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 haben sich bezüglich Behördenentschädigung einige Veränderungen ergeben.

Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Behördenentschädigungsverordnung zu revidieren und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Behördenentschädigungsverordnung überarbeitet und ein Vernehmlassungsverfahren bei nachstehenden Behörden und Funktionären sowie der Parteien durchgeführt.

- Rechnungsprüfungskommission
- Schulpflege
- Friedensrichter
- Ortsparteien

Die entsprechenden Rückmeldungen wurden vom Gemeinderat ausgewertet und weitgehend in der neuen EVO berücksichtigt. Erfreulicherweise haben sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden für die Ausarbeitung einer neuen Entschädigungsverordnung ausgesprochen und sind mit den höheren Ansätzen grundsätzlich einverstanden.

Mit der Feuerwehr Bäretswil wurden die einschlägigen Bestimmungen separat diskutiert und weitgehend berücksichtigt.

### neue Entschädigungsverordnung

In der totalrevidierten Entschädigungsverordnung wurden folgende Kernpunkte angepasst:

Angepasste Kernpunkte	Begründung
Entschädigung	Die Behördenentschädigungen wurden letztmals im Jahr 2002 festgesetzt. Die Beträge sind seither mit der Teuerung von insgesamt 8,01 % (Jahre bis 2019) erhöht worden. Der Teuerungsausgleich von 0.1 % per 1. Januar 2020 wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Die Erhöhung zwischen 16 - 18 % - auf Basis der Ansätze aus dem Jahr 2019 - rechtfertigt sich durch Mehrarbeit, Mehrverantwortung und zur Steigerung der Attraktivität des Behördenamtes. Die detaillierte Zusammenstellung findet sich nachfolgend.
Stellvertretung Behördenamt	Bei einem längerdauernden Ausfall eines Behördenmitgliedes infolge Unfall, Krankheit oder eines anderen Grundes muss die Stellvertretung im erforderlichen Umfang eine Mehrleistung erbringen. Es liegt beim Gemeinderat, die Höhe der Entschädigung zwischen den beiden Amtsträgern bzw. Amtsträgerinnen durch Gemeinderatsbeschluss anzupassen.
Friedensrichter	Die finanzielle Abgeltung für die Amtsführung des Friedensrichters wurde in der neuen EVO integriert, damit nicht der Gemeinderat mit einem besonderen Erlass die Entschädigung festlegen muss.
Feuerwehr	Die Entschädigungen der Feuerwehr sollen transparent aufgelistet werden, damit nicht der Gemeinderat mit einem besonderen Erlass darüber entscheiden muss.
Weiterbildung	Das Behördenamt soll attraktiv bleiben, weshalb die Mitglieder motiviert werden, an Weiterbildungen und Fachtagungen zur Wahrung der Fachkompetenz teilzunehmen. Die Kosten der Weiterbildung inkl. Spesenersatz werden von der Gemeinde übernommen. Das Behördenmitglied nimmt an der Weiterbildung während der Freizeit ohne Entschädigungsanspruch teil.
Berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder	Die Bestimmungen der beruflichen Vorsorge sollen auch für Behördenmitglieder Anwendung finden, sofern die entsprechende Beitragsschwelle erreicht wird. Der Gemeinderat hat die Personalvorsorge bereits mit Beschluss vom 24. September 2014 geregelt. Damit soll die berufliche Vorsorge der Amtsträger/innen abgesichert werden und das Behördenamt attraktiv bleiben. Die berufliche Vorsorge wird individuell abgeklärt. Die Beiträge werden gemäss den Bedingungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich zu 40 % vom Behördenmitglied und zu 60 % von der Gemeinde übernommen.
Sprachliche Gleichstellung	Es wurde generell die weibliche und männliche Sprachform verwendet.

**finanzielle Auswirkungen**Überblick Behörden

Amt	Basis 2002 Fr.	mit Teuerung 8,01 % aufgerechnet Stand 2019, Fr.	neuer Ansatz Basis 2020 Fr.	Erhöhung gegenüber Stand 2002 Fr.	Erhöhung gegenüber Stand 2019 Fr.	in %
Gemeinderat	145'000.00	156'614.00	185'000.00	40'000.00	28'386.00	18 %
Schulpflege	100'000.00	102'319.00*	120'000.00	20'000.00	17'681.00	17 %
Rechnungsprüfun gskommission	12'000.00	12'961.00	15'000.00	3'000.00	2'039.00	16 %
Total	257'000.00	271'894.00	320'000.00	63'000.00	48'106.00	18 %
Zuzüglich Arbeit- geberbeiträge Sozialversiche- rungen Ø 18 %	46'300.00	48'940.00	57'600.00	11'300.00	8'660.00	
Total inkl. AG- Beiträge	303'300.00	320'800.00	377'600.00	74'300.00	56'766.00	
Wahlbüro pro Stunde	26.15	26.15	30.00	3.85	3.85	15 %
Sitzungsgeld, Entschädigungsan- satz pro Stunde	30.00	32.40	39.00	9.00	6.60	20 %

\*Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2010: Verkleinerung Schulpflege von 11 auf 7 Mitglieder sowie Reduktion der Behördenentschädigung um Fr. 35'000.00 auf Fr. 100'000.00. Teuerung von 2010 bis 2019 betrug 2.32 %.

Friedensrichter/Friedensrichterin

Die Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin basiert auf einer Grundpauschale und einer Fallpauschale. Die Grundpauschale beträgt neu Fr. 4'800.00 (bisher Fr. 4'000.00). Darin eingeschlossen sind 12 Fälle. Bei 13 und mehr Fällen erhöht sich die Grundpauschale um je eine Fallpauschale von Fr. 400.00 (bisher Fr. 333.00). Dies bedeutet aber auch, dass bei 5 Fällen die jährliche Grundpauschale von Fr. 4'000.00 bzw. Fr. 4'800.00 in voller Höhe quasi als Sockelbeitrag ausgerichtet wird.

## Berechnungsbeispiel:

	Bisher	Neu	Erhöhung
8 Fälle, Grundpauschale	Fr. 4'000.00	Fr. 4'800.00	20 %
12 Fälle, Grundpauschale	Fr. 4'000.00	Fr. 4'800.00	20 %
14 Fälle, Grundpauschale und 2 Fallpauschalen	Fr. 4'666.00	Fr. 5'600.00	20 %

Die Spesen und Kosten für die Weiterbildung inkl. Besuch Fachtagungen werden neu sep. geregelt und ausgewiesen. Damit soll die Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin ähnlich geregelt werden, wie bei den anderen Behördenmitgliedern (Gleichbehandlung).



### Erläuterungen

Die neuen Ansätze liegen bis zu 20 % über dem heutigen Stand. Insgesamt ist mit Mehrkosten von jährlich wiederkehrend Fr. 74'300.00 zu rechnen (inkl. aufgerechneter Teuerung seit 2002) bzw. Fr. 56'800.00 (Erhöhung auf Basis 2019). Die Behördenentschädigungen der früheren Gesundheitsbehörde (Fr. 18'000.00 pro Jahr) und der Sozialbehörde (Fr. 40'000.00 pro Jahr) sind in der Übersicht nicht berücksichtigt. Diese Entschädigungen sind per Ende Amtsdauer 2014 - 2018 weggefallen. Der Gemeinderat hat diese Aufgaben zusätzlich übernommen.

### kein Lohn, da Milizsystem

Eine volle finanzielle Abgeltung des Behördenamtes im Milizsystem ist nicht möglich und aus demokratischen Überlegungen nicht zu rechtfertigen. Das Behördenamt soll bei der Gemeinde im Milizsystem wahrgenommen werden können. Hingegen müssen Behördenmitglieder im Beruf Kompromisse eingehen und viel Freizeit freigeben, damit sie die Amtstätigkeit pflichtbewusst erfüllen können. Deshalb soll die Behördenentschädigung so hoch angesetzt sein, dass die Amtstätigkeit im Milizsystem als Gesamtpaket (Verantwortung, Kompetenzen, Aufgaben, Finanzen, Weiterbildungsmöglichkeiten, berufliche Vorsorge und berufliche Abstriche) stimmig ist. Die Unkosten, Spesen sowie die persönlichen und beruflichen Kompromisse sollten durch die Behördenentschädigung einigermaßen ausgeglichen sein. Es ist aber auch wichtig, dass sich gute und fähige Stimmberechtigte für ein Behördenamt zur Verfügung stellen.

### **Gründe der Anpassung der Behördenentschädigung**

Die Erhöhung der Behördenentschädigung lässt sich rechtfertigen, weil

- a) die Verantwortung zur Ausübung des Behördenamtes gestiegen ist,
- b) die Mehrarbeit zugenommen hat (Wegfall Sozialbehörde und Gesundheitsbehörde, Zunahme Tagesgeschäft der Gemeindeverwaltung -> mehr Absprachen, intensiver Informationsaustausch),
- c) die Kommunikation mit den Bürger/innen anspruchsvoller ist,
- d) die Amtstätigkeit durch E-Mails, Telefongespräche, Sitzungen zu Randzeiten nicht auf fixe Zeiten beschränkt werden kann,
- e) das Milizsystem an Grenzen stösst, weil die Behördenarbeit zunimmt (zulasten Freizeit und Berufstätigkeit),
- f) das Behördenamt auch in Zukunft attraktiv bleiben muss.

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
<b>A. Allgemeines</b>			
Art. 1 Rechtspflege	Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.	Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt.	Bezug zur neuen Gemeindeordnung
Art. 2 Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütung, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Bäretswil.	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Bäretswil.	Sprachliche Gleichstellung
<b>B. Entschädigungen</b>			
Art. 3 Behörden	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden jährliche Entschädigungen für ihre Mitglieder ausgerichtet.  Gemeinderat Gesamtentschädigung ohne Schulpräsidium 145'000  Schulpflege Gesamtentschädigung inkl. Schulpräsidium 100'000	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden jährliche Entschädigungen für ihre Mitglieder ausgerichtet.  Gemeinderat Gesamtentschädigung ohne Schulpräsidium Fr. 185'000  Schulpflege Gesamtentschädigung inkl. Schulpräsidium Fr. 120'000	Teuerungsbereinigt: Fr. 156'614 Erhöhung um 18 %  Teuerungsbereinigt: Fr. 102'319 Erhöhung um 17 %
	Gesundheitsbehörde Gesamtentschädigung 18'000		entfällt, da Gesundheitsbehörde

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
	ohne Präsidium, welches in der Gemeinderatsentschädigung enthalten ist		aufgehoben wurde
	Fürsorgebehörde Gesamtentschädigung 40'000 ohne Präsidium, welches in der Gemeinderatsentschädigung enthalten ist		entfällt, da Fürsorgebehörde aufgehoben wurde. Neu wurde ein Sozialausschuss gebildet.
	Rechnungsprüfungskommission Gesamtentschädigung 12'000 inkl. Präsidium	Rechnungsprüfungskommission Gesamtentschädigung Fr. 15'000 inkl. Präsidium	Teuerungsbereinigt: Fr. 12'961.20 Erhöhung um 16 %  Die Behördenentschädigungen wurden letztmals im Jahr 2002 festgesetzt. die Beträge sind seither mit der Teuerung von insgesamt 8,01 % (Jahre bis 2019) erhöht worden. Der Teuerungsausgleich von 0.1 % per 1. Januar 2020 wurde nicht aufgerechnet. Die Erhöhung um 16-18 % - auf Basis der Ansätze aus dem Jahr 2019 - rechtfertigt sich durch Mehrarbeit, Mehrverantwortung und zur Steigerung der Attraktivität des Behördenamtes.
Art. 4	Die Aufteilung der Gesamtentschädigung auf	Die Aufteilung der Gesamtentschädigung auf die	unverändert

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Aufteilung der Gesamtentschädigung	die einzelnen Mitglieder ist Sache der einzelnen Behörde.	einzelnen Mitglieder ist Sache der einzelnen Behörde.	
Art. 5 Vorberatende Kommissionen	Für andere Mitglieder von vorberatenden Kommissionen werden Entschädigungen nach Art. 9 ausgerichtet.	Für andere Mitglieder von vorberatenden Kommissionen werden Entschädigungen nach Art. 10 ausgerichtet.	unverändert
Art. 6 Wahlbüro	Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.	Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beläuft sich auf Fr. 30.00 pro Einsatzstunde. Die angebrochene Stunde wird auf die nächste Viertelstunde gerundet. Die Entschädigung für die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.	Ansatz von Fr. 26.15 wird auf Fr. 30 pro Einsatzstunde erhöht.
Art. 7 Funktionäre von Feuerwehr <del>und Zivilschutz</del>	Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.	Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt. Kommandant Fr. 10'500 pro Jahr Chef Zug Fr. 4'500 pro Jahr Chef Atemschutz Fr. 3'200 pro Jahr Chef Ausbildung Fr. 4'500 pro Jahr Chef Alarmierung Entschädigungsansatz* Fourier Entschädigungsansatz* Fourier Büropauschale Fr. 1'300 pro Jahr Offizier gemäss Rang Fr. 1'300 pro Jahr Unteroffizier gemäss Rang Fr. 1'000 pro Jahr Chef Fahrschule Fr. 1'000 pro Jahr Fahrlehrer Fr. 750 pro Jahr Chef First Responder Fr. 650 pro Jahr Entschädigung Natel Staboffizier Fr. 360 pro Jahr Übung (inkl. Fahrschule) Fr. 70	Sprachliche Gleichstellung Der Zivilschutz wird durch den Zweckverband ZSO Bachtel entschädigt.  Die einzelnen Positionen der Feuerwehr werden aus Transparenzgründen offengelegt.

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
		Übung halber Tag Fr. 115 Übung ganzer Tag Fr. 230 Diverse Stunden Entschädigungsansatz* Einsatz Wespennester Entschädigungsansatz* Verkehrsdienst Entschädigungsansatz* Ernstfall Einsatz 1. Stunde dop.Entschädigungsans.* Ernstfall Einsatz ab 2. Stunden Entschädigungsans.* (*Entschädigungsansatz nach Art. 10)	
Art. 8 Weitere nebenamtliche Funktionäre	In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionäre werden durch die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenzen entschädigt.	In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionärinnen und Funktionäre werden durch die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenzen entschädigt.	Sprachliche Gleichstellung
Neu Art. 9 Friedensrichter- in, Friedens- richter		Die Entschädigung für die Friedensrichterin oder den Friedensrichter beläuft sich auf eine Fallpauschale von Fr. 400, wobei die ersten 12 Fälle pro Jahr mit einer Grundpauschale von Fr. 4'800 abgegolten werden. Als zusätzlicher „Fall“ gilt ferner der aktive Schriftwechsel in einem Gerichtsverfahren.  Die benötigten Räumlichkeiten werden durch die Politische Gemeinde Bäretswil zur Verfügung gestellt oder entsprechend entschädigt.  Das Büromaterial, die Telefonspesen, die Portogebühren und der Verbandsbeitrag der Friedensrichter und Friedensrichterinnen Kanton Zürich fallen zulasten der Gemeinde.	Neuer Artikel, damit der Gemeinderat nicht separat die Entschädigung regeln muss. Die Vergütungen sollen transparent sein.

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
		Die Gemeinde übernimmt die effektiven Kosten bis Fr. 1'000 pro Jahr für Weiterbildung bzw. Fachtagung. Die Kosten des Einführungskurses bei Antritt des Behördenamtes zu Beginn der Amtsdauer fallen zulasten der Gemeinde.	
Art. 9 10 Tag-/Sitzungs- gelder, Entschädigungs- ansatz	Für nicht pauschal entschädigte Personen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen folgende Entschädigungen ausbezahlt: pro Stunde Fr. 30.00  Angebrochene Stunden werden auf eine Stunde aufgerundet, sofern eine halbe Stunde überschritten wird. Darunter wird keine Entschädigung ausgerichtet.  Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Vorbesprechungen mit der Verwaltung werden nicht entschädigt.	Für nicht pauschal entschädigte Personen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen folgende Entschädigungen ausbezahlt: pro Stunde Fr. 39 (Entschädigungsansatz)  Angebrochene Stunden werden auf eine Stunde aufgerundet, sofern eine halbe Stunde überschritten wird. Darunter wird keine Entschädigung ausgerichtet.  Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Vorbesprechungen mit der Verwaltung werden nicht entschädigt.	Teuerungsbereinigt Fr. 32.40 Erhöhung um 20 % gerundet
Art. <del>10</del> -11 Zusätzliche Aufgaben	Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.  Bei Bauprojekten, welche durch Beschluss an der Urne bewilligt wurden, ist vor Baubeginn die Regelung bezüglich zusätzlicher Entschädigung der	Sprachliche Gleichstellung  Neuer Absatz bezüglich Entschädigung bei Bauprojekten durch Urnenentscheid. Es soll

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
		beteiligten Behördenmitglieder durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen.	vorgängig die Entschädigungsfrage durch Beschluss Gemeinderat geregelt werden. Der Mehraufwand ist unüblich und gehört nicht zum üblichen Ressortaufwand.
Neu Art. 12 Stellvertretung		Bei länger dauernden Stellvertretungen infolge Unfall, Krankheit oder eines anderen Grundes des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet die entsprechende Behörde selber über die Aufteilung der Entschädigung zwischen dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin und der Stellvertretung.	Neuer Artikel
Art. <del>11</del> 13 Teuerungszulagen	Auf sämtlichen Entschädigungen, Zulagen und Sitzungsgeldern von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse für das Staatspersonal.	Auf sämtlichen Entschädigungen, Zulagen und Sitzungsgeldern von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse für das Staatspersonal.	Sprachliche Gleichstellung
Art. <del>12</del> 14 Spesenvergütung	Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Der Gemeinderat kann pauschale Spesenentschädigungen festlegen.	Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.  Die Spesenvergütung erfolgt bei den nachfolgenden Behördenmitglieder durch pauschale	Sprachliche Gleichstellung sowie klare Regelung der Spesenvergütungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
		<p>Jahresbeiträge:</p> <p>Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin Fr. 2'000</p> <p>Mitglieder Gemeinderat Fr. 1'500</p> <p>Präsident bzw. Präsidentin Schulpflege Fr. 2'000</p> <p>Mitglieder Schulpflege MbA Fr. 1'500</p> <p>Mitglieder Schulpflege Fr. 750</p> <p>Friedensrichter/in Fr. 750</p>	
<p>Neu Art. 15 Aus- und Weiterbildung, Fachtagung</p>		<p>Die Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern bzw. die Teilnahme an Fachtagungen zur Erfüllung der Amtstätigkeit werden gefördert. Die Gemeinde übernimmt die entsprechenden Kosten des Anlasses. Die üblichen Spesen der Teilnahme an der Veranstaltung werden übernommen.</p> <p>Die Gemeinde übernimmt die entsprechenden Kosten bis Fr. 1'000 pro Weiterbildung bzw. Fachtagung. Über höhere Kosten pro Weiterbildung inkl. Regelung bezüglich Kostenrückerstattung unter bestimmten Fällen, wie sie sinngemäss beim Verwaltungspersonal angewendet werden, entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Neuer Artikel. Das Behördenamt soll attraktiv bleiben, weshalb die Mitglieder motiviert werden, an Weiterbildungen und Fachtagungen zur Wahrung der Fachkompetenz teilzunehmen. Auch Persönlichkeitsentwicklung.</p>
<p>Neu Art. 16 Ablieferung Entschädigung bei Abordnungen</p>		<p>Die Entschädigung, welche ein Behördenmitglied für die Tätigkeit durch Abordnung des Gemeinderates in andere Gremien erhält, ist der Gemeindekasse abzuliefern. Davon abgezogen wird der Spesenersatz, sofern das betroffene Behördenmitglied nicht schon eine Spesenpauschale erhält.</p>	<p>Neuer Artikel Diesbezüglich hat der Gemeinderat bereits mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 eine Regelung getroffen. Diese wird sinngemäss übernommen.</p>



Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
Art. <del>13</del> 17 Auszahlung	Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt jeweils Ende Jahr bzw. auf Ende der Amtsdauer.	Die Behördenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates inkl. Schulpräsident wird anteilmässig (ca. 50 %) per 30. Juni resp. 31. Dezember als Vorschuss ausgerichtet.	Anpassung Praxis
Neu Art. 18 pro rata-System		Bei Mutationen während der Amtsdauer werden die Entschädigungen gemäss dieser Entschädigungsverordnung anteilmässig ausgerichtet.	Neuer Artikel Die Entschädigung wird im Falle eines Austritts oder Amtsantritt während der Amtsdauer anteilmässig für die Dauer der Amtsführung ausgerichtet.
<b>C. Versicherungen</b>			
Art. <del>14</del> 19 Unfall- und Haftpflichtversicherung	Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre sind während der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Haftpflicht versichert.	Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre sind während der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Haftpflicht versichert.	Sprachliche Gleichstellung
Neu Art. 20 berufliche Vorsorge		Der Beitritt von Behördenmitgliedern und Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt in die berufliche Vorsorge wird individuell abgeklärt. Sofern das Behördenmitglied nicht verpflichtend der beruflichen Vorsorge beizutreten hat, ist ein freiwilliger Beitritt möglich. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie sie für das Verwaltungspersonal gelten.  Von der Behördenentschädigung werden die Anteile des Behördenmitglieds abgezogen. Die Gemeinde übernimmt die Kostenanteile, wie sie sinngemäss	Neuer Artikel Die Bestimmungen der beruflichen Vorsorge sollen auch für Behördenmitglieder Anwendung finden, sofern die entsprechende Beitragsschwelle erreicht wird. Damit soll die berufliche Vorsorge der Amtsträger/innen abgesichert werden und das Behördenamt attraktiv bleiben.

Art.	Bisherige EVO vom 20.3.2002	Neue Fassung 2020	Bemerkungen
		für eine Arbeitgeberin gelten.	
Neu Art. 21 Beiträge Sozialver- sicherungen		Von den Entschädigungen (ausgenommen Kostenersatz Spesen und Weiterbildung) werden die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungen abgezogen.	Neuer Artikel Die Aufteilung der Anteile der Sozialversicherungen erfolgt nach den gesetzlichen bzw. statutarischen Bestimmungen.
<b>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>			
Art. <del>15</del> 22 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf die neue Amtsdauer 2002 in Kraft.  Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.	Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2020 in Kraft.  Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.	Die Inkraftsetzung soll per 1. Juli 2020 erfolgen.
Art. <del>16</del> 23 Aufhebung des bisherigen Rechts	Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre, gültig ab 1. Januar 1989, aufgehoben.	Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, gültig ab 20. März 2002, aufgehoben.	Sprachliche Gleichstellung

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil**

Mit Beschluss vom 14. April 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Die RPK hält Folgendes fest:

- Die RPK stimmt dem Grundgedanken, dass die Behördenentschädigung so angesetzt werden muss, dass das Behördenamt attraktiv ist und kompetente Leute dafür gewonnen werden können, zu. Insbesondere beim Gemeinderat und bei der Schulpflege scheint wichtig, dass für den Lohnausfall durch Reduktion des Arbeitspensums kein grösserer Nachteil entsteht.
- Die Mehrkosten der höheren Behördenentschädigung sind finanziell verkraftbar. Da die Mehrkosten im Budget 2020 noch nicht enthalten sind und die Erhöhung nicht dringlich ist, sollte die Umsetzung jedoch erst nach erfolgter Aufnahme im Budget erfolgen.

## **Traktandum 3**

### **Bildung**

Weiterführung der Klassenassistenz an der Schule Bäretswil mit Beginn des Schuljahres 2020/21 sowie Genehmigung eines entsprechenden jährlich wiederkehrenden Kredits von Fr. 90'000.00

---

### **Antrag**

Die Schulpflege und der Gemeinderat beantragen mit Beschlüssen vom 5. Februar 2020 und vom 11. März 2020 der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Genehmigung der Weiterführung der Klassenassistenz an der Schule Bäretswil mit Beginn des Schuljahres 2020/21,
2. Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredits von Fr. 90'000.00.

Referent: Theo Meier, Ressortleiter Bildung

### **Klassenassistenz**

Seit dem Schuljahr 2014/15 werden Klassenassistenzen in einem begrenzten Umfang an der Schule Bäretswil eingesetzt. Ihre Tätigkeit orientiert sich am bestehenden Konzept „Klassenassistenzen an der Schule Bäretswil“ vom 23. Juni 2014. Dieses regelt den Einsatz, die Aufgaben und hält die Anforderungen an Assistenzen fest. Es wurde per Schuljahr 2014/15 in Kraft gesetzt.

Klassenassistenzen sind eine niederschwellige Unterstützung in den verschiedensten Klassen und unterdessen ein etablierter Bestandteil der Schulorganisation. Dank dem Einsatz von Assistenzen kann die Schule ihre vielfältigen Aufgaben besser bewältigen und den grossen Herausforderungen besser begegnen.

Der Bedarf an weiteren Assistenzstunden seitens der Schule ist gross. Das bestehende Konzept wird deshalb durch eine Neufassung ersetzt, die auch die Grundlage für einen jährlichen Rahmenkredit im Budget darstellt. Das Konzept Klassenassistenz wird der Gemeindeversammlung zur Bewilligung vorgelegt.

Die Unterstützung durch Assistenzen im Rahmen eines Projekts hat sich bewährt und wird auch weiterhin notwendig sein. Das heutige Projekt-Kontingent wird seit Beginn immer voll ausgeschöpft. Es sind mehr Ressourcen gewünscht und auch ausgewiesen. Mit der Schaffung eines Pools an Klassenassistenzstunden wird eine flexible Grundlage geschaffen, um gezielt und zeitnah eine ausgewiesene notwendige Unterstützung leisten zu können.

Ein grosser Unterstützungsbedarf zeigt sich grundsätzlich in den Kindergärten und den Unterstufenklassen. In den letzten Jahren wurden die Kinder immer früher eingeschult und kommen entsprechend weniger vorbereitet in die Schule. Die Heterogenität ist beim Schulstart bereits sehr gross. Die heute gewährte Unterstützung durch Klassenassistenzen im Kindergarten während den ersten drei Schulwochen soll verlängert werden können. Eine fallweise Unterstützung während des ganzen Schuljahres kann nicht ausgeschlossen werden.

In der Neufassung des Konzepts „Klassenassistenzen an der Schule Bäretswil“ werden Einsatzfelder, Zielsetzungen, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen sowie die Anstellungsbedingungen von Klassenassistenzen geregelt. Eine Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung stellt die Grundlage für die Aufnahme eines jährlichen, wiederkehrenden Kredits im Rahmen des Budgets dar.

Für das Schuljahr 2020/21 wird von folgendem Assistenzbedarf ausgegangen:

Kindergarten	18 Wochenstunden
Unterstufe	12 Wochenstunden
Mittelstufe	12 Wochenstunden
Oberstufe	15 Wochenstunden
Reserve	3 Wochenstunden
Total	60 Wochenstunden

Im Schuljahr 2019/2020 sind 20 Wochenstunden reguläre Klassenassistenz eingesetzt. Mit dem vermehrten Einsatz von Klassenassistenzen soll eine massvolle Reduktion der durch Heilpädagoginnen erteilten Lektionen angestrebt werden. Die durch das neue Konzept verursachten jährlichen Mehrkosten von Fr. 60'000.00 entsprechen in etwa 10 Wochenlektionen von Heilpädagoginnen.

Das Einrichten von Assistenzlektionen für die Unterstützung von einzelnen Kindern mit einem Sonderschulbedarf (ISR) erfolgt auch weiterhin unabhängig von der Ressourcenplanung der Klassenassistenzen. Die einzelnen individuellen Anträge müssen von der GSP bewilligt werden. Sie werden dem jeweiligen Sonderschulkonto belastet und im individuellen Schülersetting ausgewiesen.

### **Antrag Schulpflege**

Der Antrag der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und das Konzept Klassenassistenzen vom 27. Januar 2020 liegen vor.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2020 hat die Schulpflege das Konzept Klassenassistenzen und die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 90'000.00 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung sind Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

### **Abstimmungsempfehlung Gemeinderat**

Aus Sicht der Schule Bäretswil hat sich das Angebot mit ausgebildeten Schulasstistenzen bewährt. Es wurden sehr gute Erfahrungen gemacht, weshalb die Klassenassistenz als dauerndes Angebot der Schule ab Beginn des neuen Schuljahres 2020/21 zu institutionalisieren ist. Dadurch konnten integrierte und externe Sonderschuldung verhindert oder zumindest verzögert werden. Die Unterstützung und Entlastung der Lehrpersonen durch die Klassenassistenz helfen krankheitsbedingte Ausfälle zu verhindern. Die Einsparungen als Folge der aktiven Klassenassistenz sind schwierig zu quantifizieren, da diese neben dem Einsatz auch durch Beendigungen von Settings, Weg- und Zuzüge

beeinflusst werden. Die Investition in die Schulassistenten hilft präventiv Kosten zu vermeiden, unterstützt die Lehrpersonen beim Bildungsauftrag und steigert die Unterrichtsqualität.

Der Gemeinderat begrüsst die definitive Einführung von Klassenassistenten an der Schule Bärenwil. In diesem Sinne stimmt der Gemeinderat dem Konzept Klassenassistenten zu und unterstützt den Antrag der Schulpflege an der Gemeindeversammlung auf Genehmigung der jährlich wiederkehrenden Kosten für die Klassenassistenten im Umfang von Fr. 90'000.00. Die Kosten für das Angebot der Klassenassistenten berechnen sich nach folgender Grundlage:

60 Wochenlektionen x 39 Schulwochen = Total 2'340 Arbeitsstunden / 1'890 Soll-Stunden pro Jahr = 123.80 Stellenprozent (gerundet 125 Stellen-%)

Dies entspricht einer Jahresbesoldung von Fr. 73'400.00 (vergleichbar mit LR05/LK10/LS01) zuzüglich Sozialleistungen von 20 % von Fr. 73'400.00 = Fr. 14'700.00

TOTAL Fr. 88'100.00, gerundet Fr. 90'000.00

Die Kosten der Schulassistenten fallen zu 100 % zu Lasten der Gemeinde und werden alljährlich ordentlich ins Budget aufgenommen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Klassenassistenten bereits seit 2014/15 im Einsatz stehen. Die Schulpflege unterbreitet den Stimmberechtigten erst auf Beginn des Schuljahres 2020/21 eine Abstimmungsvorlage. Der Gesamtaufwand der ungebundenen Klassenassistenten lag bisher in der Kreditkompetenz der Schulpflege resp. des Gemeinderates. Mit dem neuen Konzept ist jedoch die Gemeindeversammlung für die Bewilligung des jährlich wiederkehrenden Kredits zuständig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zu den Anträgen der Schulpflege.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bärenwil**

Mit Beschluss vom 14. April 2020 beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege zuzustimmen.

Die RPK hält Folgendes fest:

Die Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

## **Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung**

### **Stimmberechtigung**

Wenn Sie in Bärenswil wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

### **Anfragen**

Wenn Sie in Bärenswil stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

### **Protokoll**

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht am Schalter der Abteilung Präsidiales im 2. OG des Gemeindehauses Bärenswil offen.

### **Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung**

Sie können innert 5 Tagen nachdem der Beleuchtende Bericht an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

### **Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung**

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt - und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt - oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses Rekurs erheben.

### **Anforderungen an eine Rekurschrift**

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8344 Bärenswil zu senden.

### **Kosten**

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

**Gemeinde Bäretswil** Login

Suchbegriff eingeben

Portrait Politik & Verwaltung Wohnen & Infrastruktur Bildung & Gesellschaft Kultur & Freizeit

**Online-Schalter**  
Erlauben Sie den Behördenzugang bequem von Zuhause aus

**Schule**  
Hier geht es zur Website der Schule Bäretswil

**GA-Tageskarten**  
Die Reservation kann telefonisch erfolgen oder über das Reservationssystem

**Neuigkeiten**

- 17. Jan. 2020  
Leiter/in Bau (80 – 100 %)
- 22. Jan. 2020  
Behördenbericht Januar 2020
- 17. Jan. 2020  
Informationen zur Einreichung der Steuererklärung 2019
- 9. Jan. 2020  
Informationen zu den Weilerkennzonen

**Termine**

- 6. Feb. 2020  
Mittagstisch
- 7. Feb. 2020  
GV Feuerwehrverein
- 8. Feb. 2020  
Mike Müller "Heute Gemeindeversammlung"
- 8. Feb. 2020  
Schütteldisco und Racletteabend am Skilift Steig

**Direktzugriffe**

- Antliche Publikationen
- Formulare / Merkblätter
- Rechtssammlung
- Aktuelle Projekte
- Heimatbuch
- Abstimmungen
- Gemeindeversammlungen
- Reservation Räumlichkeiten
- Personenliste
- Newsletter abonnieren

weitere weitere

SITMAP

**Gemeindeverwaltung**  
Schulhausstrasse 2, Postfach 321  
8344 Bäretswil  
E-Mail: siehe Unter (Abteilungen)  
Tel.: 044 939 90 40

**Schalteröffnungszeiten:**  
Mo: 08.30 - 11.30 / 14.00 - 18.30  
Di - Do: 08.30 - 11.30 / 14.00 - 16.30  
Fr: durchgehend 07.00 - 13.00

**Partner:**  
Feuerwehr Bäretswil  
Spitex Bäretswil  
Hinwillerhaus Valbella  
Neutral Textil- und Industriekultur

© 2018 Gemeinde Bäretswil Index Links Impressum Datenschutz

## TOP NEWS!

Sie wollen mehr über die Gemeinde Bäretswil erfahren, immer top informiert sein und wissen, wann z.B. die Häckseltour oder die Papiersammlung durchgeführt wird?

Dann abonnieren Sie unseren Newsletter über die Internetseite [www.baeretswil.ch](http://www.baeretswil.ch) oder holen Sie sich die Informationen dazu per Telefon 044 939 90 42 oder E-Mail an [kanzlei@baeretswil.ch](mailto:kanzlei@baeretswil.ch)

Wir freuen uns, Sie zu informieren!

**Gemeindeverwaltung Bäretswil**

## Impressum

Herausgeber Gemeinderat Bäretswil  
www.baeretswil.ch  
kanzlei@baeretswil.ch

Druck Gemeindeverwaltung Bäretswil  
Papier 100 % Altpapier